

Strafverteidigung

Jürgen Taschke (Hrsg.), Max Alsberg, Baden-Baden [Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Nomos] 2. Aufl. 2013, 719 Seiten, 179 Euro

Wohl kein anderer hat die deutsche Strafverteidigung derart geprägt wie *Max Alsberg*. Sein Schicksal steht stellvertretend für die Blüte der Verteidigung in der Weimarer Republik und ihren Niedergang durch die Nazi-Diktatur. Sein Name ist zudem eng mit der – eine Generation später erfolgten – Renaissance professioneller Strafverteidigung verknüpft.

I. Der Mann in der schwarzen Robe

Geboren wurde *Max Alsberg* 1877 in Bonn; 1906 eröffnete er eine Anwaltskanzlei in Berlin. Während des 1. Weltkriegs wurde er, nicht zuletzt aufgrund seiner Publikationen zum Kriegswucherstrafrecht, zum gesuchten Strafverteidiger in der Reichshauptstadt. Als angriffslustiger Anwalt des deutsch-national-reaktionären Politikers *Karl Helfferich* wurde er im sog. *Erzberger-Prozess* 1920 zum wohl berühmtesten Rechtsanwalt Deutschlands, wenn nicht Europas. In den Folgejahren war *Max Alsberg* neben *Erich Frey* der herausragende Kopf der deutschen Strafverteidiger und in vielen spektakulären Prozessen tätig. Gleichrangig dazu war *Alsberg* auch ein überragender Wissenschaftler, der eine Vielzahl von Publikationen erstellte. Die Berliner Universität verlieh ihm 1931 – als erstem Anwalt in Deutschland – eine Honorarprofessur. Daneben war er Künstler und schrieb beispielsweise zwei Theaterstücke, die erfolgreich aufgeführt wurden. Die Machtübernahme der Nazis trieb *Alsberg* als jüdischen Anwalt 1933 in die Emigration und in den Selbstmord. In der Nazizeit und in den 50er Jahren geriet er als Person und Jurist fast völlig in Vergessenheit. 1963 rettete ihn eine Biografie von *Curt Riess* (»Der Mann in der schwarzen Robe«) vor dem endgültigen Vergessen.

Als professionelle Strafverteidigung in Deutschland sich in den 1970er Jahren neu entwickelte, wurde *Max Alsberg* auch in Juristenkreisen als Person wiederentdeckt: 1977 – also genau 100 Jahre nach seiner Geburt – fand die 1. Alsberg Tagung statt, auf der *Werner Sarstedt* den Festvortrag hielt und *Alsberg* eingehend würdigte. Der Berliner Strafverteidiger *Gerhard Jungfer* veröffentlichte 1986 einen Aufsatz in einer Ausbildungszeitschrift, dessen Überschrift den berühmten Satz von *Max Alsberg* aus der 1931 erschienenen

»Philosophie der Verteidigung« aufgriff: »Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers«¹. Seitdem zielt dieser Satz nicht nur die dem Andenken *Max Alsbergs* gewidmete Homepage,² sondern auch die Internet-Präsenz zahlreicher mehr oder weniger bekannter Anwälte. Der Satz ist geradezu zum Credo und Leitspruch der gesamten Strafverteidigerzunft geworden.

Alsbergs wissenschaftliches Werk hat in beeindruckender Weise die Zeit überdauert und ist nach wie vor aktuell. Hiervon zeugt nicht zuletzt die 5. Aufl. des von ihm begründeten Werks »Der Beweisantrag im Strafprozess«, das 1930 erstmals erschienen ist und in der neuesten – 2013 von *Dallmeyer, Güntge* und *Tsambikakis* – herausgegebenen 6. Aufl. jetzt wieder allein den Ursprungsnamen »*Max Alsberg*« trägt. Im Vorwort erfolgt zudem eine ausdrückliche »Verbeugung« vor dem Begründer des Werkes.

II. Ausgewählte Schriften: von der ersten zur zweiten Auflage

Von daher versteht es sich fast von selbst, dass der 1992 erschienenen ersten Auflage von »*Max Alsberg* – Ausgewählte Schriften« jetzt eine zweite gefolgt ist. Wie die Erstauflage ist auch das neue Werk vom Frankfurter Strafverteidiger *Jürgen Taschke* gleichermaßen kenntnisreich wie ansprechend herausgegeben worden und in der Schriftenreihe der Deutschen Strafverteidiger erschienen. Geändert hat sich aber nicht nur die Platzierung in der Reihe (von Bd. 1 zu Bd. 40), sondern auch der Umfang des Werkes, das von 374 auf 719 Seiten anwuchs.

Die Neuauflage enthält dabei alle Beiträge der ersten Auflage. Die seinerzeitige Auswahl war laut damaligen Verlagsangaben »dem Andenken und Fortwirken *Max Alsbergs* gewidmet, der, wie kaum ein anderer, eine selbstbewusste, engagierte und auf Rechtsstaatlichkeit beharrende Strafverteidigung etabliert hat, an deren Tradition die Strafverteidigung in der Bundesrepublik anknüpfen konnte.« Dementsprechend fanden sich in der Erstauflage neben drei biographischen Skizzen³ zu *Max Alsberg* breit gestreute Bei-

1 Im rezensierten Werk auf S. 554.

2 www.alsberg.de.

3 Von *Sarstedt*, S. 97; *Jungfer*, S. 112; *Krach*, S. 121.

träge aus dessen Feder, die in vier Themengebiete geteilt waren: Es ging erstens um Unzulänglichkeiten des Beweisrechts, zweitens um die praktische Tätigkeit des Strafverteidigers, drittens um das Beweisantragsrecht und viertens um die Psychologie der Strafrechtspflege. Genau diese Beiträge von *Max Alsborg* finden wir jetzt auch in der Neuauflage wieder. Egal, ob man *Alsborgs* Kritik an der verfehlten Praxis des Wiederaufnahmerechts liest (S. 283) oder seine Darstellung des Beweisantrags studiert (S. 504), ob man die Vorschläge zur Reform des Strafverfahrens zur Kenntnis nimmt (S. 398) oder ob man sich von der Philosophie der Strafverteidigung verzaubern lassen will (S. 550), all das sind nicht nur sprachliche Hochgenüsse und juristische Meisterleistungen, sondern die Lektüre erweist sich als überraschend aktuell. Dies wird auch von *Matthias Jahn* bei der Rezension des vorliegenden Werkes herausgestellt, der in *Alsborgs* Schriften eine »Kritik der richterlichen Vernunft« erkennt.⁴ Besonders hervorzuheben sind, was schon in der seinerzeitigen Rezension von *Stefan König* StV 1995, 109 betont wurde, die vier Beiträge zur Psychologie der Strafrechtspflege, angefangen beim Prozess des Sokrates im Lichte moderner Jurisprudenz (S. 530), über die Philosophie der Verteidigung (S. 550), das Weltbild des Strafrichters (S. 566) und den posthum veröffentlichten Beitrag zum Plädoyer (S. 583). Bei diesen Spätwerken lassen sich zwar gewisse Tendenzen zur Idealisierung des Strafprozesses und der Verteidigung nicht übersehen, vielleicht sogar – wie *König* meint – eine Flucht ins »Quasi-Religiöse«, die vom Streben getragen wird, die von *Alsborg* in der Praxis tatsächlich erlebten Gegensätze »hinweg zu wehräuchern«⁵. Aber durch die Vielschichtigkeit der Gedanken und die Wucht seiner Sprache schlägt *Alsborg* den Leser auch heute noch in seinen Bann.

Das gilt nicht zuletzt deshalb, weil alle Texte Zeugnis einer tiefen Verwobenheit von Theorie und Praxis ablegen. Oftmals werden aktuelle Fälle von *Alsborg* herangezogen, um daraus wissenschaftliche Erkenntnisse oder rechtspolitische Konsequenzen zu ziehen. Deutlich wird in den Beiträgen aus *Alsborgs* Feder damit auch ein neuer Typus des Verteidigers, der sich vom alten wilhelminischen Verteidiger klar unterscheidet: Es ist der professionell und wissenschaftlich agierende Rechtsanwalt. Dieser neue Typus kennt die Urteile des Reichsgerichts zuweilen besser als die Reichsgerichtsräte; er durchdringt die Rechtsprechung wissenschaftlich und weiß sie professionell für seine Berufstätigkeit zu nutzen. In der Person von *Max Alsborg* gewinnt die Einheit von Wissenschaft und praktischer Strafverteidigung gewissermaßen Gestalt.

III. Alsborg 2.0 – eine neue Alsborg-Rezeption

Die zweite Auflage bleibt aber nicht allein dieser Perspektive verhaftet. Dazu tragen die neuen Texte bei, die ein noch umfassenderes und in gewisser Weise auch spannenderes Bild der Persönlichkeit von *Max Alsborg* zeichnen. Das beginnt schon mit dem neuen Vorwort von *Jürgen Taschke*, der *Max Alsborg* nicht nur als Strafverteidiger, Wissenschaftler und Künstler, sondern auch als Unternehmer und Teil der großbürgerlichen Berliner Gesellschaft der 1920er und frühen 1930er Jahre präsentiert (S. 16). Zu Recht – und wie von *König* angeregt –⁶ hat *Taschke* jetzt auch mehrere Kapitel aus der von *Curt Riess* erstellten Biografie über *Max Alsborg* in den Sammelband aufgenommen. Wir erleben *Alsborg* jetzt auf wichtigen Stationen seines Lebens; dargestellt

wird sein Aufstieg, der spektakuläre *Stinnes*-Prozess und das »Ende« in den Jahren 1932/33. Auch in den neuen biographischen Skizzen von *Spendel* und *Alexander Ignor* erfahren wir Neues über *Max Alsborg*, sein Leben und Wirken; bei *Ignor* bspw., dass *Alsborg* seit 1919 Mitglied der seinerzeit die Weimarer Republik ablehnenden DVP war (S. 171), wie er von der Berliner Fakultät mit der Honorarprofessur geehrt wurde und wie beflissen seine Entlassung nach der Machtübernahme der Nazis betrieben wurde (S. 149, 158, 172). Neu ist auch der Beitrag von *Georg Prick* über *Max Alsborgs* Schauspiel »Voruntersuchung«, das 1930 uraufgeführt und 1931 unter der Regie von *Robert Siodmak* verfilmt wurde (S. 131). Darin wird nicht nur *Max Alsborgs* künstlerische Seite betont, sondern auch seine zuweilen außergewöhnlich selbstbezogene Art: *Siodmak* berichtet jedenfalls, dass *Max Alsborg* sich nicht beim Regisseur und den Drehbuchautoren für den Film bedankte, sondern nur feststellte, dass sei »das beste Stück, das ich je geschrieben habe«, um danach »sein Meisterstück« auf einem großen Fest in seiner Villa zu feiern (S. 140). *Martin Schumacher* stellt zudem in bewegender Weise das Schicksal von *Alsborgs* Bibliothek dar (S. 175). Wir erfahren, wie seine Bücher nach der Machtübernahme in alle Welt verstreut wurden und welche bemerkenswerte Geschichte seine Villa genommen hat (»Flüchtlingsheim, Schüler- und Aussiedlungswohnheim, zuletzt [...] Frauenhaus«, S. 183): Ein Spiegelbild des 20. Jahrhunderts!

Neu sind auch zwei kurze Beiträge von *Alsborg*, die 1927/28 in der Zeitschrift »Uhu« erschienen sind (S. 476, 485). Hier erleben wir *Max Alsborg* als populären Starverteidiger, der – entgegen seinem eigenen Arbeitsstil – behauptet, Strafverteidigung sei eine Kunst und keine Wissenschaft; er spricht sich folglich gegen eine wissenschaftliche Ausbildung zum Strafverteidiger aus.

Eine noch größere Bedeutung als der Hereinnahme der beiden Uhu-Artikel kommt dem vollständigen Abdruck der »Erklärung in Sachen Glade« zu (S. 192). Dabei handelt es sich um eine von *Alsborg* im Jahr 1931 verfasste und selbst gedruckte Verteidigungsschrift, in der er sich in eigener Sache gegen Verleumdungen der Eheleute *Glade* zur Wehr setzte, die ihn bezichtigten, er habe den Richter im *Stinnes*-Prozess bestochen. *Alsborg* fühlte sich durch die Verleumdung auf das Tiefste angegriffen und verletzt; die Vorwürfe erwiesen sich auch als falsch. Das auf 90 Seiten abgedruckte Dokument sollte man dabei nicht unter dem Gesichtspunkt einer geglätteten Verteidigungsschrift lesen, denn es stellt meines Erachtens eher eine Bestätigung dafür dar, dass man als Anwalt eine Verteidigung in eigener Sache unterlassen sollte. Wie *Taschke* ausführt (S. 189), ergibt sich aus dem Dokument aber, wie akribisch und professionell *Alsborg* die Verteidigung in der *Stinnes*-Sache aufgebaut hat. Zudem wird deutlich, wie glamourös das Leben *Max Alsborgs* Ende der 1920er Jahre aussah und wie eng die geschäftlichen Kontakte seinerzeit zwischen dem Rechtsanwalt *Alsborg* und den Richtern und Staatsanwälten waren. Nebenbei: Die gedruckte Verteidigungsschrift fand sich in der Bibliothek von *Carl Schmitt*; offenbar hatte *Max Alsborg* sie ihm wie anderen prominenten Zeitgenossen zugeschickt und offenbar hatte auch *Alsborg* Schriften von ihm erhalten.

⁴ *Jahn* NZWiSt 2014, 58.

⁵ *König* StV 1995, 110; vgl. dazu auch *Jahn* NZWiSt 2014, 59.

⁶ *König* StV 1995, 110.

Carl Schmitt wurde später, wenn auch nur vorübergehend, zum Kronjuristen der Nazis; in dieser Rolle hat er 1936 eine Tagung zum Thema »Das Judentum in der Rechtswissenschaft« veranstaltet, in der *Max Alsberg* in dumpf-antisemitischer Weise von seinerzeitigen Rechtslehrern verunglimpft wurde (S. 129 und S. 190). Noch einmal: Ein Spiegelbild des 20. Jahrhunderts!

Mich selbst haben die von *Georg Prick* zusammengestellten Listen der Publikationen (S. 599) und Verteidigungen (S. 656) von *Max Alsberg*, die wir erstmals in der zweiten Auflage finden, besonders beeindruckt. Staunend steht man vor der grandiosen Vielzahl der Publikationen und den zahlreichen spektakulären Verteidigungen. Erschreckt hat mich allerdings auch, wie viele Mandate Alsberg aus dem Bereich deutschnationaler Reaktionäre und Wegbereiter der Nazis übernommen hat. Nicht nur *Helfferrich*, den Mitbegründer der Dolchstoßlegende, hat *Alsberg* auf Kosten von *Erzberger* exquisit verteidigt, sondern kurzzeitig auch die Mörder von *Rosa Luxemburg* und *Karl Liebknecht* sowie weitere antiparlamentarische Freikorps-Soldaten, ferner Beteiligte aus dem Umfeld des *Rathenau*-Attentats, überdies auch zentrale Figuren des *Kapp*-Putsches usw.

Die Worte, es wäre wohl besser gewesen, wenn er im *Helfferrich*-Prozess auf der anderen Seite gekämpft hätte, sind *Max Alsberg* wohl von seinem Biografen, *Curt Riess*, in den Mund gelegt worden. Mit seinem Verständnis der Strafverteidigung war es nämlich ohne Weiteres zu vereinbaren, auch dem »Feind der Menschheit«, wie *Alsberg* dies formulierte, zu dienen (S. 28). 1931 hat er sich allerdings nicht gescheut, den links-liberalen Publizisten, Pazifisten und späteren Friedensnobelpreisträger *Carl von Ossietzky* im Weltbühne-Prozess vor dem Reichsgericht zu verteidigen. Erst da hat er,

der zuvor als Verteidiger die Aufgeschlossenheit der Weimarer Justiz gegenüber Angeklagten aus dem deutschnationalen Lager gespürt haben dürfte, erlebt, wie das *RG* das Recht bei freiheitlich-demokratisch gesinnten Angeklagten beugen konnte.

Die zweite Auflage eröffnet damit auch die Möglichkeit einer veränderten Rezeption der Person von *Max Alsberg*, seines Wirkens und seines Nachwirkens. Zeichnete die Lektüre der ersten Auflage das Bild einer übermächtigen Lichtgestalt (»Sein Name leuchtet!«, S. 120), eröffnet die zweite Auflage die Möglichkeit einer Rezeption, die *Alsbergs* Ambivalenzen durchscheinen und ihn dabei facettenreicher und »irdischer« erscheinen lässt. Wir erleben jetzt nicht mehr nur den glanzvollen Verteidiger, Wissenschaftler und Künstler, dessen Schicksal durch die Nazis besiegelt wurde; wir erfahren jetzt auch, welchen Versuchungen Starverteidiger ausgesetzt sein können. Und wir müssen uns die Frage nach der Verantwortung des Verteidigers stellen.

IV. Zwei Lesebändchen

Alles in Allem: Ein ganz wichtiges Buch. Verteidiger sollten es lesen, auch und gerade wenn sie die erste Auflage kennen. Der stolze Preis sollte nicht allzu sehr abschrecken. Die Bandbreite von *Alsbergs* Publikationen wie auch die Spannungen bei der Rezeption des Werkes lassen sich übrigens dadurch meistern, dass das Buch – erfrischend altmodisch – gleich zwei Lesebändchen enthält. So kann der Leser, was durchaus empfehlenswert ist, parallel in mehreren Beiträgen blättern und sich ein eigenes Urteil über *Alsbergs* vielschichtiges Werk bilden.

Prof. Dr. *Stephan Barton*, Bielefeld.